

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **15 (1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

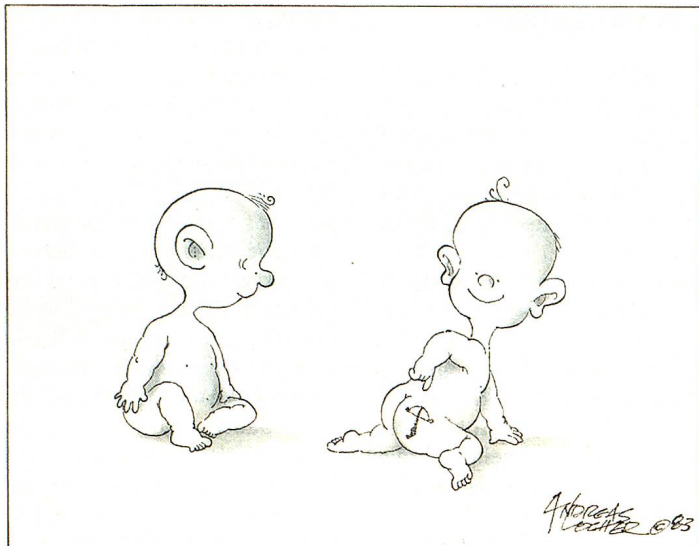
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



## Bürgerrecht der Kinder von Auslandschweizerinnen

### Pro Memoria

Seit 1. Juli 1985 erwerben Kinder aus Ehen von Auslandschweizerinnen mit Ausländern das Schweizer Bürgerrecht grundsätzlich automatisch. Vor diesem Datum, aber nach dem 31.12.1952 geborene Kinder können noch bis Ende Juni 1988 die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Beachtet werden sollte auch die verschärfte Meldepflicht für im Ausland geborene Kinder.

Nach den neuen Bestimmungen erwerben die Kinder von Schweizerinnen das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt automatisch. Dabei spielt es seit

#### Verschärfte

#### Verwirkungsbestimmungen

Das im Ausland vor oder am 1. Juli 1966 geborene Kind, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht bis Ende Juni 1988 einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet wird.

Ab 1. Juli 1988 werden alle im Ausland geborenen Kinder, die neben der schweizerischen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, das Schweizer Bürgerrecht verlieren, wenn sie nicht bis spätestens zur Vollendung des 22. Altersjahres einer schweizerischen Behörde gemeldet werden. Selbstverständlich gilt die Zustellung der Geburtsurkunde als solche Meldung.

Bisher bestand nur für Auslandschweizerkinder der zweiten Generation eine Meldepflicht.

1. Juli 1985 keine Rolle mehr, ob die Mutter ledig oder verheiratet ist. Es ist empfehlenswert, der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung die Geburtsurkunde zur Weiterleitung in die Schweiz zuzustellen. Ausgeschlossen vom automatischen Erwerb sind allerdings die Kinder von Frauen, welche durch eine frühere Heirat Schweizerinnen geworden sind. Solche Kinder werden nur dann automatisch Schweizer Bürger, wenn sie durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben können oder vor der Mündigkeit staatenlos werden. Andernfalls können sie aber unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der Mutter oder des Kindes in der Schweiz) in-ner bestimmter Fristen erleichtert eingebürgert werden.

#### Geburt vor 1.7.85

Welche Möglichkeiten haben nun Kinder, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (1.7.85) geboren wurden?

- Bis Ende Juni 1988 können Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern geboren wurden, die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat.

- Wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht hingegen durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, so kann das Kind aus der nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der

#### Wichtig:

Die Anerkennung als Schweizer Bürger kann je nach Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Genauere Informationen können einzig die zuständigen Behörden des betreffenden Staates erteilen.

Mutter oder des Kindes in der Schweiz) bis Ende Juni 1988 ein Gesuch um erleichterte Einbürgerungen einreichen.

Gesuchsformulare können für beide Fälle bei den zuständigen schweizerischen Auslandsvertretungen angefordert werden.

Bundesamt für Polizeiwesen

## Invalide Auslandschweizer

### Hilfe aus der Schweiz?

Pedro M. (Name erfunden), 16jährig, lebt in Peru. Beide Eltern sind Schweizer. Bei einem Aounfall wird sein rechter Arm stark gequetscht. Seither kann er die Finger nicht mehr bewegen. Seine Eltern haben gehört, dass in der Schweiz Therapiemöglichkeiten bestehen, die eine Besserung versprechen. Obwohl sie in ihrem Wohnsitzland finanziell gutgestellt sind, übersteigt eine Spitalrechnung in Schweizer Franken ihre Möglichkeiten.

Eine zuerst wenig erfolversprechende Nachfrage bei der Schweizer Botschaft weist unerwartet einen Weg: Aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben nämlich minderjährige Auslandschweizerkinder grundsätzlich Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, wenn sie sich in der Schweiz aufhalten, auch wenn die Eltern gar nicht bei der IV versichert sind. Solche Eingliederungsmassnahmen können unter anderem in medizinischen Massnahmen und in solchen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige Berufsausbildung, Umschulung u.a.) bestehen. Pedro M. kann sich also auf Kosten der IV in

der Schweiz einer Handoperation unterziehen, die ihm erlauben wird, später eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Da die IV keine Fürsorgeinstitution ist, besteht diese Möglichkeit unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern. Nicht gedeckt sind allerdings die Reisekosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Spitalaufenthaltes.

### Freiwillige Versicherung auch gegen Invaliditätsrisiko

Im Normalfall sind allerdings im Gegensatz zur obigen Ausnahme nur diejenigen Auslandschweizer gegen das IV-Risiko versichert, die im Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität der freiwilligen Versicherung angehören. Anspruch auf IV-Leistungen haben solche Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden.

Minderjährige gelten dann als invalid, wenn der Gesundheitsschaden voraussichtlich später ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen wird. Irrelevant ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Hauptziel der IV ist die Ein-



oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. In erster Linie gewährt sie daher die oben beschriebenen Eingliederungsmassnahmen. Diese werden ausnahmsweise auch im Ausland gewährt, wenn es die persönlichen Verhältnisse und die Erfolgsaussichten als angezeigt erscheinen lassen. IV-Renten werden erst dann ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise zu erreichen vermögen oder zum vornherein aussichtslos sind. Anspruch auf ordentliche IV-Renten haben allerdings nur solche Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während

mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben.

## Wie vorgehen

Auslandschweizer, die glauben, Anspruch auf IV-Leistungen zu haben, können sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden. Diese erteilt nähere Auskünfte und veranlasst auch die nötigen Abklärungen. Wohlverstanden: Die IV ist keine Fürsorgeinstitution, sondern eine Versicherung, auf deren Leistungen – einige Sonderfälle vorbehalten – ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ein Rechtsanspruch besteht.

MZ, ASD

Neues Ehe- und Erbrecht:

## Frist bis Ende Jahr

Seit Neujahr ist in der Schweiz ein neues Ehe- und Erbrecht in Kraft. Frauen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geheiratet haben, können bis Ende 1988 erklären, den Namen, den sie vor der Eheschliessung trugen, dem Namen des Mannes vorzustellen zu wollen und das Bürgerrecht, das sie als ledig besaßen, wieder anzunehmen. Ebenfalls bis Ende 1988 sind gewisse Anpassungen im Zusammenhang mit dem Güterrecht möglich. Der folgende Beitrag erklärt, für welche Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer es sinnvoll ist, innert Frist zu handeln.

Die wichtigsten Neuerungen des neuen partnerschaftlichen Gesetzes sind die folgenden:

- Name: Der Name des Mannes bleibt Familienname. Die Frau ist jedoch berechtigt, ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranzustellen.

- Bürgerrecht: Wie bisher, erhält die Frau mit der Eheschliessung auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes. Im Gegensatz zu früher behält sie jedoch neu auch das Bürgerrecht (Heimort), das sie als ledig besass.

- Wohnung: Mann und Frau bestimmen die eheliche Wohnung gemeinsam.

- Unterhalt: Beide Ehepartner sorgen gemeinsam, nach ihren Kräften, für den Unterhalt der Familie. Über die Aufgabenteilung müssen sie sich selber einig sein. Der Partner, der den Haushalt besorgt und die Kinder betreut und deswegen über keinen finanziellen Spielraum verfügt, hat Anrecht auf einen angemessenen

Geldbetrag zur freien Verfügung, sofern dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie erlauben.

- Güterrecht: Neu gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, die sogenannte Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet u.a., dass, im Fall von Tod oder Scheidung, während der Ehe ersparte Einkünfte von Mann und Frau je hälftig geteilt werden. Bereits geschlossene Eheverträge bleiben jedoch gültig, und die Ehegatten bleiben weiterhin unter dem im Ehevertrag vereinbarten Güterstand.

## Frist beachten

Bis Ende 1988 können solche Eheleute, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts (1.1.88) geheiratet haben, gewisse Anpassungen vornehmen. In welchen Fällen ist dies auch für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sinnvoll? Die Antwort hängt davon ab, zu welcher der folgenden Gruppen sie gehören:

1. Auslandschweizerinnen, die in einem Land wohnen, dessen internationales Eherecht auf das Wohnsitzrecht verweist (siehe Kasten):

- Die Frau kann, wenn sie wünscht, das Bürgerrecht (Heimort), das sie als ledig besass, wieder anzunehmen, bei der zuständigen schweizerischen Vertretung eine entsprechende Erklärung abgeben.

- Wenn sie sicherstellen will, dass sie bei einer späteren Wohnsitznahme in der Schweiz ihren vorehelichen Namen dem Familiennamen vorzustellen kann, so muss sie dies bei der zuständigen schweizerischen Vertretung erklären. Zu betonen ist, dass diese Erklärung gegenüber dem Wohnsitzland keinerlei Wirkungen hat.

2. Auslandschweizerpaare mit Wohnsitz in einem Land, dessen internationales Eherecht auf das Heimatrecht verweist:

- Frauen können bei den zu-

ständigen schweizerischen Botschaften und Konsulaten die bereits erwähnten Erklärungen betreffend Name und Bürgerrecht abgeben.

- Ehepaare ohne Ehevertrag, denen der neue ordentliche Güterstand, die Errungenschaftsbeteiligung, nicht zusagt, können bei der zuständigen schweizerischen Vertretung schriftlich erklären, den bisherigen ordentlichen Güterstand, nämlich die Güterverbindung, beibehalten zu wollen. Nach der Güterverbindung erhalten der Mann oder seine Erben bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung von den Vermögenserträgen und vom Arbeitsverdienst des Ehemannes  $\frac{2}{3}$  und die Frau oder ihre Nachkommen nur  $\frac{1}{3}$ . Dafür muss die Frau Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst nicht mit dem Mann teilen.

- Da jeder Ehevertrag bewirkt, dass die Ehegatten unter ihrem bisherigen Güterstand bleiben, gilt für Ehegatten, die bei der Güterverbindung lediglich ehevertraglich die Vorschlagsteilung geändert haben, weiterhin der alte ordentliche Güterstand. Indessen können sie sich auf Wunsch in einem erleichterten Verfahren dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen. Hiefür müssen sie eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abgeben. Trotz Unterstellung bleibt die ehevertraglich vereinbarte besondere Vorschlagsteilung weiterhin gültig.

Bundesamt für Justiz

## Wo gilt Schweizer Recht?

Für Ehepaare, von denen mindestens ein Partner das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzt, gilt weiterhin in erster Linie Wohnsitzrecht, da die Behörden des Gastlandes in solchen Fällen ausschliesslich das eigene Recht anwenden. Ansonsten wenden die folgenden Staaten in Ehesachen das Heimatrecht, also für schweizerische Staatsangehörige das schweizerische Recht an: BRD, Österreich, Spanien, Frankreich (teilweise), Griechenland, Italien, Portugal sowie zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen und des Fernen Ostens. Betroffene Auslandschweizer können bei den schweizerischen Vertretungen oder direkt bei der EDMZ, 3000 Bern, eine Gratisbroschüre über das neue Recht (in den vier Landessprachen) beziehen.

Wohnsitzrecht wenden hingegen Dänemark, Norwegen, GB, USA, Kanada und allgemein die Länder der angelsächsischen Tradition, ferner mehrere lateinamerikanische Länder an. Für Auslandschweizer in diesen Ländern ist das neue schweizerische Ehe- und Erbrecht grundsätzlich bedeutungslos (Ausnahmen siehe im nebenstehenden Artikel).

## Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

12. Juni, 25. September, 4. Dezember.

Die Abstimmungsgegenstände sind noch nicht bestimmt.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen.  
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.